

KIRCHENRECHTSTHEORIE ALS EIGENSTÄNDIGE KANONISTISCHE GRUNDLAGENDISZIPLIN

Von Helmuth Pree

I. Einleitung: Kanonisches Recht als vielschichtige Wirklichkeit

Der Gegenstand der Kanonistik als Wissenschaft, ihr Materialobjekt, stellt eine vielschichtige Wirklichkeit dar. Denn das Recht der Kirche – in einem umfassenden Sinn verstanden – erschöpft sich keineswegs in der Summe geltender Rechtsvorschriften; es umfasst auch alle Einzelentscheidungen, Einzelanordnungen, bestehende Verträge, Ämter, Verfassungsstrukturen, bestehende Ehen, aufgelöste und für nichtig erklärte Ehen usw. – kurz: es umfasst auch die Rechtswirklichkeit. Insoweit besteht kein wesentlicher Unterschied zum Recht profaner Rechtsgemeinschaften. Das kanonische Recht bezieht sich jedoch darüber hinaus auf eine Wirklichkeit, welche dieses Recht und seine Normen bei weitem übersteigt;¹ es ist das Recht der Kirche, die sich als Zeichen und Werkzeug des Heils, als Heilssakrament, versteht (vgl. LG 1; 8). Die Kirche ist „auch im nichtsakramentalen Bereich sakramentale Heilsgemeinschaft, so dass alle rechtliche Ordnung und Gestaltung irgendwie auf Vermittlung des Heiles hingeeordnet ist.“² Es birgt deshalb in sich auch eine Tiefendimension, die in das hineinreicht, was wir „*ius divinum*“ bezeichnen. So sind nicht wenige Normen des Kirchenrechts mehr oder weniger unmittelbare, aber stets kontingente Konkretisierungen des göttlichen Rechts als eines wesentlichen und in seiner Substanz unwandelbaren normativen Grundbestandes der Kirche.

Wie jedes Recht ist auch das kanonische Recht auf Praxis hin angelegt und darauf gerichtet, jedem in der Gemeinschaft der Kirche das zukommen zu lassen, was ihm zusteht (*suum cuique*³; *res iusta; debitum ex iustitia*), und auf diese

¹ Johannes Paul II., Ansprache aus Anlass des 20-jährigen Jubiläums der Promulgation des CIC/1983 am 24. 1. 2003: Nr. 2.

² Klaus Mörsdorf, Zur Grundlegung des Rechts der Kirche: Winfried Aymans, Karl-Theodor Geringer, Heribert Schmitz (Hg.), Klaus Mörsdorf. Schriften zum kanonischen Recht, Paderborn 1989, 21–45, 44.

³ Dig. 1,1,10: „Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi. Iuris praecepta sunt haec: honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere. Iuris prudentia est divinarum atque humanarum rerum notitia, iusti atque iniusti scien-

Weise die Beziehungen der Einzelnen untereinander sowie der Einzelnen im Verhältnis zur Gemeinschaft sachgemäß zu ordnen. Dabei ist Recht zutiefst in der geschaffenen Natur des Menschen begründet und angelegt, also zunächst und grundlegend Teil der Schöpfungswirklichkeit. Der Mensch ist von Natur aus *ens sociale*; diese seine Natur als Beziehungswesen legt er mit dem Eintritt in die Kirche nicht ab, ebenso wenig seine Menschenwürde und Freiheit sowie seine Schutzbedürftigkeit innerhalb der Gemeinschaft. Das Recht (daher auch das Kirchenrecht) bedarf folglich zunächst einer anthropologischen Begründung (theologische Anthropologie). Bereits aus diesem Grund ist für die Dimension innerkirchlicher Gerechtigkeit die Teilhabe am Rechtsdenken der Menschheit und der gegenseitige Austausch mit dem weltlichen Recht nicht nur zulässig und wünschenswert, sondern stets geboten, ähnlich wie man das bereits im Zeitalter der Dekretisten, bezogen auf die Kanonistik als Wissenschaft, erkannt hatte: „*Legista sine canonibus parum valet, canonista sine legibus nihil.*“⁴ Nicht weniger deutlich unterstreicht Johann Friedrich Schulte (1827–1914) dieses Postulat in der allerersten Nummer des Archivs für katholisches Kirchenrecht: „Nur das sei bemerkt: im Gesagten ist keineswegs die Behauptung enthalten, dass nur Juristen vom Fach das Kirchenrecht erspriesslich bearbeiten könnten, sondern nur die, dass dies niemand könne, der nicht wenigstens einige juristische Studien gemacht, juristisch denken gelernt habe. Freilich um *produktiv* verfahren zu können, muss einer Jurist sein, mag er gleich Theologe sein, was sich nicht ausschließt. Das ist übrigens so richtig, dass es keinen Theologen gegeben hat, welcher ohne gute juristische Kenntnisse etwas im Kirchenrecht geleistet habe.“⁵ Klaus Mörsdorf selbst kann als beispielhaft für die Berechtigung des zitierten Postulats gelten.

Das Kirchenrecht ist nun nicht nur Recht, sondern es ist wesentlich *Kirchenrecht*: das bedeutet nicht, dass sein Erkenntnisgegenstand direkt das Heilsmysterium wäre, so wie in der Theologie selbst; es bedeutet aber sehr wohl, dass der Gegenstand des kanonischen Rechts die eine und unteilbare Wirklichkeit der Kirche ist, eine komplexe Realität (LG 8), die in ihrem Wesen nur im Glauben adäquat erfassbar ist. Dies ändert aber am Rechtscharakter des kanonischen Rechts ebenso wenig, wie auch die komplexe Realität der Kirche

tia.“ (Ulpian). Vgl. Orazio Condorelli, *Carità e diritto agli albori della scienza giuridica medievale*: Jesús Miñambres (ed.), *Diritto canonico e servizio della carità*, Milano 2008, 41–103, bes. 88–92.

⁴ Friedrich Merzbacher, Die Parömie „*Legista sine canonibus parum valet, canonista sine legibus nihil*“: *Studia Gratiana* 13 (1967) 275–282.

⁵ Johann Friedrich Schulte, Über die Bedeutung und Aufgabe des Kirchenrechts und der Kirchenrechtswissenschaft: *AfkKR* 1 (1857) 1–25, 14.